

Falsche Besoldung

Beitrag von „Schoeppeck99“ vom 31. August 2024 13:19

Hallo,

mein Traum ist endlich wahr geworden... zu viel Geld vom LBV 😱.

Ich mache schon seit Jahren Teilzeit mit wechselnder Stundenzahl.

Dieses Jahr hat das LBV (NRW) meine Besoldung nicht an meine neuen Stunden angepasst. Ich habe noch keine Abrechnung erhalten aus der das klar hervorgeht, aber es müssten eigentlich ca. 500€ weniger sein als bisher.

Was tun? Nachfragen möchte ich ja aus Prinzip nicht, zurückzahlen natürlich nur im Ernstfall. Sehe das als Schmerzensgeld für die ganze Idioti die man täglich ertragen muss 😊

Wie lange kann das LBV das Geld zurückfordern? -> Ich würde dann monatliche Raten anbieten, da der Fehler ja nicht bei mir liegt

Bin ich verpflichtet was zu machen oder soll ich erstmal abwarten?

Danke für eure Meinung

Beitrag von „kodi“ vom 31. August 2024 13:27

Vielleicht ist das interessant:

<https://www.news4teachers.de/2016/09/kolumn...wahrscheinlich/>

<https://www.frag-einen-anwalt.de/LBV-NRW,-Rueck...e--f237016.html>

Würde mir das passieren, würde ich das an meine Personaldienststelle bzw. das LBV melden.

Jetzt mal vom Beamtenethos abgesehen, wieso sich potentiellen Ärger an den Hals holen...

Beitrag von „pepe“ vom 31. August 2024 13:30

[Zitat von finanzverwaltung.nrw](#)

4. Muss ich meine Bezügemitteilung überprüfen?

- Sie müssen Ihre Besoldungsunterlagen sorgfältig daraufhin überprüfen, ob sie sachlich und rechnerisch richtig sind. Im Zweifel müssen Sie beim LBV rückfragen. Bitte machen Sie sich mit den Rechtsvorschriften vertraut, die der Berechnung Ihrer Bezüge zugrunde liegen. Das wird aufgrund Ihrer beamtenrechtlichen Treuepflichten von Ihnen erwartet. Überprüfen Sie Ihre Bezügemitteilung sorgfältig.

- Zu viel gezahlte Bezüge müssen Sie zurückzahlen. Es gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von 3 Jahren. Zu viel gezahlte Bezüge müssen Sie zurückzahlen.
- Vernachlässigen Sie die Überprüfung Ihrer Besoldungsunterlagen, tragen Sie selbst die Verantwortung für die daraus entstehenden Nachteile. Sie können sich dann nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, also darauf, das Geld bereits verbraucht zu haben.

Alles anzeigen

Du solltest es melden.

[Noch ein Link](#)

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 31. August 2024 13:52

[Zitat von Schoeppeck99](#)

Was tun? Nachfragen möchte ich ja aus Prinzip nicht, zurückzahlen natürlich nur im Ernstfall. Sehe das als Schmerzensgeld für die ganze Idioti die man täglich ertragen muss 😊

Kein Kommentar, außer:

Beim LBV melden und darauf hinweisen. Möglichst schnell.

Beitrag von „styx“ vom 31. August 2024 13:59

Du bist dazu verpflichtet, Fehler zu melden. Das steht auch so, meine ich, auf der Bezügemitteilung. Wenn du das nicht machst, wird es doch erst richtig teuer und hat für dich noch dienstliche Konsequenzen.

Beitrag von „DFU“ vom 31. August 2024 19:29

Noch ist die Bezügemitteilung ja wohl nicht eingetroffen. Die kann man durchaus noch abwarten.

Aber es ändert ja nichts, daher spricht nichts gegen die sofortige Meldung.

Beitrag von „Omidala“ vom 31. August 2024 20:01

Als Angestellter hatte ich früher schon oft diese Situation: Vermeintlich zu viel Geld am Monatsende, dann hat die Bezügemitteilung mich aber immer aufgeklärt (Abrechnung von Vertretungsstunden, Inflationszahlung, Leistungsprämie usw.)

Änderungen von Teilzeitquoten haben auch immer gedauert, wurde aber alles immer im Monat darauf so verrechnet, dass es passt. Ich würde mich erst rühren, wenn es sich der Fehler nicht automatisch mit der nächsten Mitteilung selbst aus der Welt schafft. Aber wies aussieht, lebe ich gefährlich.

Beitrag von „Seph“ vom 31. August 2024 20:32

Zitat von Schoeppeck99

Was tun? Nachfragen möchte ich ja aus Prinzip nicht, zurückzahlen natürlich nur im Ernstfall. Sehe das als Schmerzensgeld für die ganze Idioti die man täglich ertragen muss 😊

Damit würdest du gegen deine beamtenrechtliche Treuepflicht verstoßen, wie bereits Verwaltungsgerichte (u.a. VG Koblenz, Az. 5 K 1066/21.KO) festgestellt haben. Neben der natürlich vorzunehmenden Rückerstattung (bzw. Ausgleich mit den nächsten Zahlungen) kann das auch disziplinarische Konsequenzen haben.

Zitat von Schoeppeck99

Bin ich verpflichtet was zu machen oder soll ich erstmal abwarten?

Ich bin da ganz bei den anderen: Du bist verpflichtet, die Bezügestelle auf den Fehler aktiv hinzuweisen.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 2. September 2024 06:46

Das LBV WIRD es zeitnah zurückfordern. Aber mit Ratenzahlung wird nichts. Die ziehen es einfach von deinem nächsten Gehalt ab.

Beitrag von „CDL“ vom 2. September 2024 10:10

Zitat von Anna Lisa

Das LBV WIRD es zeitnah zurückfordern. Aber mit Ratenzahlung wird nichts. Die ziehen es einfach von deinem nächsten Gehalt ab.

Bei einem kleineren Betrag, ja. Wenn das mehrere Monate laufen sollte ehe das LBV den Fehler bemerkt reicht ein Monatsgehalt unter Umständen gar nicht aus. Außerdem muss ein Mindestverdienst zur Sicherung des Lebensunterhalts unangetastet bleiben. Ratenzahlung ist dann eine Option.

Beitrag von „primarballerina“ vom 2. September 2024 18:37

@[Schoeppeck99](#) - Überzeugt?

Beitrag von „Meer“ vom 2. September 2024 19:05

Wenn wirklich etwas mit der Abrechnung nicht stimmt bist du verpflichtet dich sofort zu melden.

Ich hatte es mal und habe mich durch Urlaub erst zwei Wochen später gemeldet, ich durfte mir einiges anhören von der anderen Seite des Telefonhörers.

Beitrag von „Elphaba“ vom 2. September 2024 19:27

Ich dachte auch schon mal, ich hätte zu viel Gehalt bekommen, weil ich rückwirkend hochgestuft worden war. Vielleicht geht aus der Bezügemitteilung ja auch hervor, dass alles korrekt ist.

Beitrag von „chemikus08“ vom 3. September 2024 08:47

Zitat von Meer

mich durch Urlaub erst zwei Wochen später gemeldet, i

Da muss aber auch das LBV mit leben, das würde an mir abperlen, wie Wasser auf einer Teflonschicht. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes verzögern. In Urlaub zu sein und da seine Post nicht zu bearbeiten gehört nicht dazu-

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 3. September 2024 10:11

[Zitat von Schoeppeck99](#)

Nachfragen möchte ich ja aus Prinzip nicht, zurückzahlen natürlich nur im Ernstfall.

Kaum zu glauben.

[Zitat von Schoeppeck99](#)

da der Fehler ja nicht bei mir liegt

Wenn du mal irgendwann einen Fehler machst, freust du dich auch, wenn es keine oder nur geringe Konsequenzen gibt. Vielleicht bist du dann auf die Mithilfe anderer Leute angewiesen.

Beitrag von „chemikus08“ vom 3. September 2024 10:22

Um Mal eins deutlich zu sagen, und es geht mir nicht um den moralischen Zeigefinger, nur um die Rechtslage. Als Beamter gehört es zu Deinen Sorgfaltspflichten auch Deine Abrechnung zu prüfen. Das Land kann bis zu drei Jahre rückwirkend zuviel gezahlte Beträge zurück fordern. Bei Angestellten sieht es anders aus, da könnte ich mich auf dumm stellen und sagen, habe ich übersehen. Auch rückwirkend kann das Land nur für sechs Monate zurück fordern. Was darüber hinaus geht ist hinter dem tarifrechtlichen Vorhang. Denn hier wurde ganz klar vereinbart, dass gegenseitige Forderungen vor Ablauf von sechs Monaten angemeldet sein müssen. Sonst verfallen diese

Beitrag von „LenaPrinzessin“ vom 1. Juni 2025 20:24

Hallo zusammen.

Ich habe eine Frage zu meiner Bezügemitteilung, weil ich glaube, dass sie falsch ist. Konkret geht es um den Familienzuschlag, den ich nun neu erhalte.

Nachdem ich das Ganze mit den offiziellen Tabellen des LBV verglichen habe, finde ich die entsprechenden Summen einfach nicht. Ich glaube, bei der Beantragung etwas falsch gemacht zu haben, weil ich auch im Besoldungsrechner auf oeffentlicher-dienst.info niemals zu diesen Zahlen gelange.

Gibt es hier vielleicht jemanden, der das mal mit mir per PN o.ä. eruieren könnte, weil er da schon Expertise hat? Ich bin wirklich unsicher, möchte mich aber nicht gleich ans LBV wenden, da es hier erst vor Kurzem Probleme mit falschen Daten zu meinem Dienstort gab.

Eine Rückmeldung von irgendjemandem wäre toll.

Viele Grüße

Lena

Beitrag von „DFU“ vom 1. Juni 2025 20:26

Welches Bundesland?

Und arbeitest du Vollzeit, so dass du den Zuschlag nicht nur anteilig bekommst?

Beitrag von „s3g4“ vom 1. Juni 2025 20:34

Zitat von DFU

Welches Bundesland?

Und arbeitest du Vollzeit, so dass du den Zuschlag nicht nur anteilig bekommst?

Familienzuschläge sind nicht vom Arbeitsumfang abhängig. Höchstens wenn der Partner auch beim Land beschäftigt ist, können die Zuschläge aufgeteilt werden.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 1. Juni 2025 20:37

Zitat von s3g4

Familienzuschläge sind nicht vom Arbeitsumfang abhängig. Höchstens wenn der Partner auch beim Land beschäftigt ist, können die Zuschläge aufgeteilt werden.

Velleicht versteh ich dich falsch, aber der Familienzuschlag wird anteilig zur Arbeitszeit ausgezahlt - außer man kommt mit verbeamteten Partner gemeinsam auf 100% Arbeitszeit. (NRW)

Beitrag von „LenaPrinzessin“ vom 1. Juni 2025 20:37

Bundesland ist NRW.
Ich bin eine VZ-Kraft.

Beitrag von „DFU“ vom 1. Juni 2025 20:38

Damit dann wohl bundeslandabhängig. In BW bekommt man die Kinderzuschläge meines Wissens nur anteilig.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 1. Juni 2025 20:39

LenaPrinzessin

Geht es um den Zuschlag 1 (Ehe) oder 2 (Kinder)? Wurde deine Mietstufe richtig berücksichtigt?

Beitrag von „s3g4“ vom 1. Juni 2025 20:41

Zitat von ChatNoir88

Vielleicht verstehe ich dich falsch, aber der Familienzuschlag wird anteilig zur Arbeitszeit ausgezahlt - außer man kommt mit verbeamteten Partner gemeinsam auf 100% Arbeitszeit. (NRW)

Also in Hessen ist dem nicht so. Zumindest sagt der Rechner von oeffenlicher-dienst mir das. Ich habe noch nie Teilzeit gehabt, daher kann ich das nicht bestätigen.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 1. Juni 2025 20:43

[s3g4](#) Im Rechner wird bei Teilzeit meist der Zuschlag dennoch auf 100% gesetzt, es gibt nun aber die Möglichkeit, auch hier die Prozentzahl korrekt anzugeben (weiteres Feld unter Teilzeit). Weiß aber nicht, ob Hessen tatsächlich anders verfährt.

Beitrag von „LenaPrinzessin“ vom 1. Juni 2025 20:45

Zitat von ChatNoir88

LenaPrinzessin

Geht es um den Zuschlag 1 (Ehe) oder 2 (Kinder)? Wurde deine Mietstufe richtig berücksichtigt?

Das ist es ja. Ich kriege beides gezahlt, obwohl ich nicht verheiratet bin.
Muss die Mietstufe explizit in der Bezügemitteilung darlegt sein? Bei mir ist sie es nicht.
Das Problem, was ich neben der o.g. Problematik mit Stufe 1 habe, ist, dass ich den gezahlten Zuschlag für "Stufe 2ff." nicht nachvollziehen kann. Er findet sich in keiner der Tabellen, wie dieser hier zum Beispiel (https://www.dbb.de/fileadmin/user..._01_02_2025.pdf)
Es handelt sich um eine ganz andere Summe. Und ja, ich habe es überprüft. Es wurde für einen ganzen Monat für Vollzeit gezahlt.

Beitrag von „LenaPrinzessin“ vom 1. Juni 2025 20:55

Zitat von LenaPrinzessin

Muss die Mietstufe explizit in der Bezügemitteilung darlegt sein? Bei mir ist sie es nicht.

Ah, ist sie doch.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 1. Juni 2025 20:56

Frag ruhig mal nach.

Bei mir wurde anfangs nur die Hälfte des Zuschlags gezahlt, da die Bestätigung, dass mein Mann nicht verbeamtet ist, fehlte.

Als die dann da war, hat man allerdings vergessen den Zuschlag anzupassen 

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 1. Juni 2025 20:57

So wie ich das verstehe, hast du durch das Kind/die Kinder auch Anspruch auf den FZ1 und dann auch FZ2 und ggf. folgende. Deine Mietstufe müsste auf der Mitteilung vermerkt sein (ich meine entweder oben oder auf der Rückseite) und hätte Einfluss auf die Summe.

Der FZ ist brutto und wird noch versteuert, aber das ist ja wahrscheinlich klar.

Ich weiß nicht, ob ich noch weiter helfen kann, aber du kannst mir per PN und geschwärzt einmal ein Foto der Abrechnung senden - vielleicht fällt mir noch etwas dazu ein 

Beitrag von „Seph“ vom 1. Juni 2025 21:36

Zitat von LenaPrinzessin

Das ist es ja. Ich kriege beides gezahlt, obwohl ich nicht verheiratet bin.

Entgegen der landläufigen Meinung ist der Familienzuschlag der Stufe 1 nicht daran gebunden, verheiratet zu sein. Maßgebliches Kriterium ist die Aufnahme einer anderen Person in deinen Haushalt, der du unterhaltpflichtig bist. Das kann zwar der Ehepartner sein, gilt aber genauso für das eigene Kind 😊

Beitrag von „LenaPrinzessin“ vom 3. Juni 2025 19:10

Zitat von Seph

Entgegen der landläufigen Meinung ist der Familienzuschlag der Stufe 1 nicht daran gebunden, verheiratet zu sein. Maßgebliches Kriterium ist die Aufnahme einer anderen Person in deinen Haushalt, der du unterhaltpflichtig bist. Das kann zwar der Ehepartner sein, gilt aber genauso für das eigene Kind 😊

Vielen Dank. Diese Aussage hilft mir immens weiter.

Dann habe ich genau das missverstanden. Dadurch kam eine Summe zustande, die ich nicht nachvollziehen konnte.

Gut, dass ihr hier im Forum so gut Bescheid wisst!

